



Fahrzeuge

FZ 6 Fahrzeugalter

Durchschnittsalter 6 Jahre. Einzelfahrzeug max. 12 Jahre. (Transfer von kranken / behinderten Personen)

Die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfintervalle sind bei PKW und Kleinbussen deutlich größer. SP ist nicht erforderlich. Zudem sind PKW und Kleinbusse mit erheblich geringeren Anschaffungskosten verbunden, dies macht geringere Fahrzeugalter wirtschaftlich nachvollziehbar.

Betrachtet wird hier das Durchschnittsalter der im Geltungsbereich des Zertifikates eingesetzten Fahrzeuge zur Personenbeförderung. Das Durchschnittsalter der Busflotte darf nicht älter als 6 Jahre, Einzelfahrzeuge nicht älter als 12 Jahre sein.

Je jünger der Fuhrpark ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit dass sicherheitsrelevante Einrichtungen wie Fahrerassistenzsysteme (ESP u. ä.) in den Fahrzeugen vorhanden sind. Neben der Wartung und Pflege der Fahrzeuge ist somit das Fahrzeugalter ein weiteres sicherheitsrelevantes Prüfkriterium.



Fahrzeuge

FZ 7 Meldung von Schäden und Mängeln

Pflichtkriterium

Werden Meldungen von Schäden und Mängeln sofort weitergeleitet und bearbeitet?

Wie wird die Meldung von Schäden und Mängeln an Fahrzeugen sowie deren zeitnahe Behebung im Unternehmen organisiert?

Beispiele:

1. Schaden/Mangel mit sicherheitsrelevanter Auswirkung:

Der Fahrer informiert umgehend (telefonische / Meldeformular o.ä.) die verantwortliche Person des Unternehmens und klärt das weitere Vorgehen ab. Fahrzeug kann nicht weiter zur Personenbeförderung genutzt werden. Reparatur vor Ort oder Verbringung in Fachwerkstatt.

2. Schaden ohne Sicherheitsrelevanz:

Der Fahrer informiert (telefonische / Meldeformular o.ä.) die verantwortliche Person des Unternehmens. Dies kann ggf. auch nach Dienstende erfolgen. Verantwortliche Person klärt die zeitnahe Behebung des Schadens/Mangels ab. Die Reparatur kann in der Heimatwerkstatt erfolgen.

Existieren für solche Fälle Arbeitsanweisung sowie ggf. Form- oder Meldeblätter.

Im Unternehmen sollte dazu eine Checkliste zur schriftlichen Fixierung der Schäden/Mängel vorliegen und vom Fahrpersonal mitgeführt werden. Die Nachvollziehbarkeit der Mängelbeseitigung sollte durch Rechnungen, Lieferscheine, Reparaturaufträge etc. belegt werden.



Fahrzeuge

FZ 8 Wartungsintervalle

Werden Wartungsintervalle im Umfang der Herstellerangaben für jedes Fahrzeug geplant, dokumentiert und eingehalten?

Erfolgt zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Hauptuntersuchungen und Prüfung des Abgasverhaltens sowie ggf. Sicherheitsprüfungen eine regelmäßige Wartung der Fahrzeuge? Diese sollte nach Herstellerangaben oder mindestens in einem Abstand von 6 Monaten durchgeführt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Empfehlungen der Hersteller eingehalten werden.

Regelmäßig durchgeführte Wartungsarbeiten gewährleisten die Verkehrs- und Betriebssicherheit und ermöglichen es, vorzeitigem Verschleiß entgegenzuwirken bzw. zu erkennen, um rechtzeitig geeignete Reparaturmaßnahmen durchführen zu können.

Werden die Zusatzausstattungen bei Sonder- und Spezialfahrzeugen regelmäßig auf Zustand und Vollständigkeit überprüft? Die Überprüfung kann durch Angehörige der Überwachungsorganisationen oder durch Beauftragte des Unternehmens, die die entsprechende Qualifikation besitzen und entsprechend weiter gebildet werden, erfolgen (Nachweis erforderlich).

Die Planung und Durchführung der Wartungsintervalle kann EDV-gestützt oder auch in Form von Wartungsplänen nachgewiesen werden.



Fahrzeuge

FZ 9 Fahrzeugzuordnung

Sind die Fahrzeuge in der Praxis einem Fahrer zugeordnet? Falls nicht, erfolgt eine Übergabe und Einweisung bei Fahrzeugwechsel?

Die Zuordnung der Fahrzeuge kann durch entsprechende Aufstellungen nachgewiesen werden.

Erfolgt keine Zuordnung oder ist ein Fahrzeugtausch erforderlich, sollte die Übergabe / Übernahme und Einweisung in Form einer Checkliste dokumentiert werden.

Zu beachten: BGV D 29 „Fahrzeuge“ sowie DIN 75078-1/2 und DIN 32983/85

Folgende Fragen stehen dabei im Vordergrund:

- Kennt der Fahrer das Verhalten und die Besonderheiten des Fahrzeugs sowie z.B. die Lage der Feuerlöscher, Notausrüstungen und Verbandkästen?
- Ist der Fahrer mit den zur Verfügung stehenden Fahrerassistenzsystemen vertraut? (Insbesondere Betätigungseinrichtungen)

Bewertungskriterien:

- Prüfung der Dokumentation von Fahrzeug- /Fahrerzuordnung
- Prüfung der Checklisten zur Fahrereinweisung

Fahrzeuge

FZ 10 Bereifung

**Ist die Profiltiefe bei der Busflotte zufriedenstellend?
(Winterreifen mindestens 4 mm, Sommerreifen 3 mm)**

Erläuterungen zur Bereifung

Die Personenbeförderung ist eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe, bei der die Sicherheit höchste Priorität hat. Fahrgastsicherheit steht zudem im Fokus des öffentlichen und medialen Interesses. Die Reifen stellen die einzigen Bauteile dar, die die Kräfte auf die Fahrbahn übertragen können. Dabei weist die Aufstandsfläche mit der der Reifen die Straße berührt lediglich ca. die Größe eines DIN A4 – Blattes auf.

Welche Kräfte und wie viel Seitenführungskraft jeder einzelne Reifen dabei übertragen kann, hängt in erster Linie von folgenden Faktoren ab:

- Belastung des Reifens (Beladung, Fahrzeuggewicht)
- Reifenprofilform und Profiltiefe
- Straßenzustand



Wer unterschiedliche Größen, Fabrikate, Geschwindigkeitsklassen, Neu- und Gebrauchtreifen, Sommer- und Winterreifen kombiniert, lebt gefährlich. Uneinheitliche Reaktionen der Reifen sorgen im Extremfall für ein unkontrollierbares Fahrverhalten. Deshalb sollte darauf geachtet werden, dass nur Reifen des gleichen Typs jeweils auf den Achsen Verwendung finden.

Die Forderung nach einer Mindestprofiltiefe bei Winterreifen von mindestens 4 mm und bei Sommerreifen von mindestens 3 mm entspricht den Empfehlungen der Reifenhersteller und sollte aus Gründen der Fahrsicherheit nicht unterschritten werden. Wichtige Hinweise zu Daten und Eigenschaften der Bereifung finden sie in den technischen Ratgebern auf den Internetseiten der Reifenhersteller. Fahrzeuge.



FZ 11 Bereifung Anpassung

Sind je nach Saison Sommer- oder Winterreifen auf allen Achsen montiert?

Die Anpassung der Bereifung an Straßenzustand bzw. die Witterung ist ein wichtiger Faktor der aktiven Sicherheit. In § 18 der BOKraft ist vorgeschrieben, dass die Ausrüstung der Fahrzeuge den jeweiligen Straßen- und Witterungsverhältnissen anzupassen ist:

In der Straßenverkehrsordnung StVO §2 hat der Gesetzgeber die Bedeutung der an die Saison angepasste Bereifung zusätzlich unterstrichen, indem er mit Geltung seit dem 1.5.2006 eine situationsbezogene Winterreifenpflicht für alle Kraftfahrzeuge in der StVO verankert hat.

Es ist sinnvoll, generell alle Fahrzeuge für die Wintersaison mit Winterreifen auszurüsten. Dies gilt auch außerhalb der Wintersaison, wenn aufgrund der Reiseroute mit winterlichen Wetter- bzw. Fahrbahnbedingungen zu rechnen ist.

Fahrversuche haben ergeben, dass nicht nur die Antriebs- sondern auch die Lenkachse von der angepassten Bereifung profitiert. Die Ausrüstung muss sich deshalb auf alle Achsen erstrecken.

Die Umrüstung sollte durch eine entsprechende Regelung / Anweisung im Betrieb festgeschrieben werden.



Fahrzeuge

FZ 12 Kommunikationseinrichtung

Pflichtkriterium

Sind funktionsfähige Freisprecheinrichtungen vorhanden?

Das Telefonieren mit Handys ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt stellt ein hohes Sicherheitsrisiko dar. Darüber hinaus untersagt der Gesetzgeber in der StVO im § 23 (1a) dem Fahrer, ein Mobil- oder Autotelefon zu benutzen, wenn er hierfür das Mobiltelefon oder den Hörer des Autotelefons aufnimmt oder hält.

Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht und der Motor ausgeschaltet ist. Nach der amtlichen Begründung schließt dieses Verbot jeden manuellen Gebrauch des Telefons oder -Hörers zum Anwählen, Versenden von SMS oder den Abruf von Daten ein.

Da es dennoch nützlich sein kann, wenn der Fahrer während der Fahrt erreichbar ist bzw. seinerseits Nachrichten durchgeben kann, sollten die Fahrerplätze mit Freisprecheinrichtungen ausgestattet sein.

Die Ausstattung der Fahrzeuge mit funktionierender Freisprecheinrichtung (Festeinbau, „Bluetooth“, Headsets) ist also ein Sicherheitsmerkmal.

Allerdings ist auch die Benutzung eines Telefons mit Freisprecheinrichtung immer als eine Quelle möglicher Ablenkung zu sehen, so dass die Benutzung nach Möglichkeit während der Fahrt ganz unterbleiben sollte.

Gleiches gilt für die Nutzung des Betriebsfunks.

Bestehen Regularien, Festlegungen Dienstanweisungen und dergleichen, welches die Nutzung und den Gebrauch der Handys und des Betriebsfunks regeln?

Welche Regeln und Festlegungen bestehen zum Gebrauch von Kommunikationseinrichtungen im Bedarfsfall bei Pannen, Unfällen usw.?



Fahrzeuge

FZ 13 Fahrzeuge

Entsprechen die eingesetzten Fahrzeuge dem Anforderungskatalog für die Schülerbeförderung mit KOM und PKW?

Literatur- und Quellenhinweise (nach Häufigkeit)

- **Kraftknoten** Herstellung- und Umrüstungsfirma Apener Maschinenbau,
- Förderanlagen und Hebetchnik (AMF) Gustav Bruhns GmbH & Co KG,
- Hauptstraße 101, 26689 Apen, Tel. 0 44 89/72 24
- Die Firma Bruhns rüstet auch Behindertenfahrzeuge um und baut Hebebühnen.
- Merkblatt **Erste Hilfe in Schulen** GUV-SI 8065
- **Mit dem Bus zur Schule** GUV-SI 8046 und Hinweise und **Info zur Beförderung von behinderten Menschen in Kraftfahrzeugen** GUV –SI 8954-SH

Sicherheitswesten

- Firma Helmut Jelschen GmbH, Justus-von-Liebig-Str. 7–9, 26160 Bad Zwischenahn, Tel. 0 44 03/93 89-0 bzw.
- Sanitor-Sicherheitssysteme, Hamburger Straße 9, 22946 Grande,
- Tel. 041 54/8 11 39

DIN Norm für Rückhaltesysteme (DIN 75 078)

- Behindertentransport Kraftwagen BTW DIN 75 078 Rückhaltesystem
- DIN 75078 Teil 1 **Behindertentransportkraftwagen (BTW)** – Begriffe,
- Anforderungen, Prüfung; November 1990 (Neufassung in Vorbereitung)
- DIN 75078-2 **Behindertentransportkraftwagen (BTW)** –
- Teil 2: Rückhaltesysteme; Oktober 1999



Bsp. für Prüfungsnachweise

Gutachten / Bestätigung

zum Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse,
 die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden
 (VkBf. Heft 10 - 1996 (StV 13 / StV 17 / 36.38.02 vom 03.Mai 1996)

Fahrzeugart	Kraftomnibus (KOM)	Kleinbus (KB)
Hersteller		
Typ		
Fahrzeug ident.-Nr.		
Amtliches Kennz.		
Fahrzeughalter		

Prüfergebnis	
vorläufig	Auf Folgeseiten gekennzeichnete Mängel müssen noch abgestellt werden; Nachprüfung erforderlich.
	Datum / Stempel / Name / Unterschrift (aaS/PI)
Nachprüfung	Die Mängel sind abgestellt.
	Datum / Stempel / Name / Unterschrift (aaS/PI)
endgültig	Das Fahrzeug erfüllt die technischen Bedingungen des Anforderungskatalogs zur Schülerbeförderung.
	Datum / Stempel / Name / Unterschrift (aaS/PI)

Übereinstimmung des Kraftomnibusses / Pkw mit den Angaben des vorliegenden Gutachtens / der Bestätigung:

Jahr	Ort / Datum	Stempel / Unterschrift des aaS/PI



Fahrzeuge

FZ 14 Ausrüstung (1)

Pflichtkriterium

Ist die vorgeschriebene Ausrüstung wie Verbandkasten, Feuerlöscher im Taxi, Warndreieck, Warnleuchte, Warnweste vorhanden?

Stichprobe min. 30% der Fahrzeuge. Berücksichtigung von Haltbarkeitsdatum bei Verbandskästen. Grundlage ist StVZO und BOKraft.

Gemäß der Bestimmungen der StVZO, der StVO, sowie berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und weiterer Gesetze und Verordnungen werden für Fahrzeug diverse Grundausrüstungen und gegebenenfalls Zusatzausrüstungen gefordert.

Im Einzelnen sind folgende Ausrüstungen gefordert:

Warndreieck

Warnleuchte

Warnbekleidung (Der Unternehmer hat maschinell angetriebene mehrspurige Fahrzeuge mit geeigneter Warnkleidung für wenigstens einen Versicherten auszurüsten.)

Derzeit ist das Tragen von Warnbekleidung in Spanien, Italien, Portugal, Österreich, Kroatien, Belgien und England beim Verlassen des Fahrzeuges außerhalb geschlossener Ortschaften bei Pannen und / oder Unfällen vorgeschrieben. Diese Pflicht gilt auch für Fahrzeuginsassen und nicht nur für den Fahrer!

Erste Hilfe Material

In Kraftomnibussen sind mindestens

- ein Verbandkasten in Kraftomnibussen mit nicht mehr als 22 (bei EZ bis 13.02.2005 26 Fahrgastplätzen) Fahrgastplätzen,
- zwei Verbandkästen in anderen Kraftomnibussen.

Verbandkästen in Kraftomnibussen müssen an den dafür vorgesehenen Stellen untergebracht sein; die Unterbringungsstellen sind deutlich zu kennzeichnen.

Beachten Sie das auf den **sterilen Verbandstoffen angegebene Haltbarkeitsdatum** und tauschen Sie gegebenenfalls das "Steril-Set" Ihres Verbandkastens aus.

Feuerlöscher

Kraftomnibusse sind mit Feuerlöschern in folgender Art und Weise auszurüsten:

ab EZ 13.02.2005

In Kraftomnibussen muss mindestens ein Feuerlöscher, in Doppeldeckfahrzeugen müssen mindestens zwei Feuerlöscher mit einer Füllmasse von jeweils 6 kg in betriebsfertigem Zustand mitgeführt werden. Zulässig sind nur Feuerlöscher, die mindestens für die Brandklassen

- A: Brennbare feste Stoffe (flammen- und glutbildend),
- B: Brennbare flüssige Stoffe (flammenbildend) und
- C: Brennbare gasförmige Stoffe (flammenbildend)



amtlich zugelassen sind.

Ein Feuerlöscher ist in unmittelbarer Nähe des Fahrersitzes und in Doppeldeckfahrzeugen der zweite Feuerlöscher auf der oberen Fahrgastebene unterzubringen.

Das Fahrpersonal muss mit der Handhabung der Löscher vertraut sein; hierfür ist neben dem Fahrpersonal auch der Halter des Fahrzeugs verantwortlich.

Die Fahrzeughalter müssen die Feuerlöscher durch fachkundige Prüfer mindestens einmal innerhalb von 12 Monaten auf Gebrauchsfähigkeit prüfen lassen. Beim Prüfen, Nachfüllen und bei Instandsetzung der Feuerlöscher müssen die Leistungswerte und technischen Merkmale, die dem jeweiligen Typ zugrunde liegen, gewährleistet bleiben. Auf einem am Feuerlöscher befestigten Schild müssen der Name des Prüfers und der Tag der Prüfung angegeben sein.

bis EZ 13.02.2005

In Kraftomnibussen muss mindestens ein Feuerlöscher mit einer Füllmasse von jeweils 6 kg ...[s.o.]

Es empfiehlt sich die Verantwortlichkeiten im Unternehmen zur regelmäßigen Überprüfung und Ergänzung einzurichten und auch die Schulungen nachweislich durchzuführen!



Fahrzeuge

FZ 15 Ausrüstung (2)

Sind die Fahrzeuge gemäß der Saison ausgestattet?

Die BOKraft verlangt in § 18, dass die Ausrüstung der Fahrzeuge beim Einsatz den jeweiligen Straßen- und Witterungsverhältnissen anzupassen ist. Neben der Ausrüstung mit Winterreifen (vgl. Frage B 39) nennt die Verordnung ausdrücklich „Schneeketten, Spaten und Hacke sowie Abschleppseil oder -stange“. Je nach Saison ist die entsprechende Ausrüstung mitzuführen.

Seit Mai 2006 wird für den Winterbetrieb ausdrücklich auch eine funktionsfähige Scheibenwaschanlage, d.h. ausreichend Frostschutz im Behälter, gefordert. Bei Nichterfüllung ist der Verstoß mit Verwarnungsgeld belegt.

In Verbindung mit der Frage FZ 9 „Fahrerzuordnung“ ist dafür Sorge zu tragen, dass die Lage der saisonalen Fahrzeugausrüstung im Fahrzeug bei Fahrerwechsel bekannt ist und dass die Nutzung von z.B. Schneeketten durch eine entsprechende praktische Unterweisung (vgl. F 26) vor Beginn der kalten Jahreszeit erfolgt ist.



Fahrzeuge

FZ 16 Ausrüstung (3)

Sind Fahrzeuge für den Liegendtransport gegen störende Blicke von außen (z.B. Tönung der Scheiben) ausgestattet und sind entsprechende Hygieneausrüstungen an Bord?

Patienten oder behinderte Personen, welche liegend transportiert werden, müssen, sind gegen störende Blicke von außen zu schützen. Werden hierzu Sichtschutzfolien verwendet, ist darauf zu achten, dass die Bedingungen für die Verwendung der Folien eingehalten werden.

Stichprobenartige Kontrolle der Fahrzeuge für den Liegendtransport / nichtqualifizierten Krankentransport

Sind entsprechende Sicherungssysteme zum Liegendtransport vorhanden und die Begleitpersonen / Fahrer in deren Handhabung eingewiesen?

Fahrzeuge

FZ 17 Sicherheitsgurte

Pflichtkriterium

Sind Sicherheitsgurte in allen Fahrzeugen auf allen Plätzen vorhanden? Sind Sicherungseinrichtungen für Kinder vorhanden?

Besonderheiten der Behindertenbeförderung

Besonderheiten im nichtqualifizierten Krankentransport

Information der Bundesregierung Nr. 040 06/2006

Europaweite Anschnallpflicht in allen Fahrzeugen

Seit dem 9. Mai 2006 besteht europaweit eine uneingeschränkte Pflicht, den Sicherheitsgurt in allen Fahrzeugtypen anzulegen.

Insbesondere besteht die Gurtspflicht für Reise- und Linienbusse sowie für alle Nutzfahrzeuge. In alten Modellen, die über keinen Sicherheitsgurt verfügen, gilt die Regelung jedoch noch nicht.

Kinder unter 1,35 Meter Körpergröße dürfen in Zukunft nur noch auf speziellen Kindersitzen transportiert werden. Diese müssen ihrer Größe und ihrem Gewicht angepasst sein.

Die Mitgliedsstaaten können für bestimmte Berufsgruppen wie Taxifahrer, Feuerwehr und Polizei Ausnahmen von der Anschnallpflicht vorsehen.

Die Möglichkeiten und Forderungen der Umsetzung der Gurtspflicht regeln für den Linien- und Individualverkehr mit Kleinbussen M1-Fahrzeuge die Vorgaben der DIN 75078.

Sicherheitsgurte / Rückhalteeinrichtungen

Normen für die Rollstuhlsicherung im Fahrzeug

DIN 75078-2 Behindertentransportwagen (BTW) – Teil 2: Rückhaltesysteme; Begriffe, Anforderungen, Prüfung (Oktober 1999), Beuth-Verlag GmbH, Berlin

Rollstuhlsicherung im Vergleich

Herkömmliche Systeme

- Gurtbefestigung variiert nach Bauweise des Rollstuhls – erhöhtes Risiko durch Fehlbedienung
- Insassensicherung nur über Beckengurt: Risiko innerer Verletzungen

Neues System („Kraftknoten“)

- Gurtbefestigung am Rollstuhl vorgegeben durch „Kraftknoten“ (ab Werk oder per Nachrüstung) – geringe Gefahr der Fehlbedienung
- optimale Insassensicherung mit integriertem Beckengurt und im Fahrzeug befindlichem Schulterschräggurt

Spezielle Fahrzeugeinbauten

- Einige Firmen bieten spezielle Fahrzeugeinbauten für die Sicherung von Rollstuhlfahrern an. Auch bei diesen Systemen kann der Kraftknoten eine Verbesserung der Sicherung bewirken.

Fahrzeuge

FZ 18 Fahrerassistenzsysteme

Sind die Fahrzeuge mit Fahrerassistenzsystemen (z.B. ABS, ESP, ASR, Spurwechselassistent, Abstandsregeltempomat usw.) ausgestattet?

Die Fahrerassistenzsysteme dienen dazu, den Fahrer in fahrdynamischen Grenzsituationen aktiv zu unterstützen. Sie greifen teilautonom oder autonom in Antrieb, Steuerung (z.B. Gas, Bremse) oder Signalisierungseinrichtungen des Fahrzeuges ein. Moderne Fahrzeuge sind mit diversen Einrichtungen zur aktiven und passiven Sicherheit heute bereits im Serienumfang ausgestattet. Diverse Assistenzsysteme zur aktiven Sicherheit sind optional wählbar.

Beispiele:

ESP - Elektronisches Stabilitäts-Programm

Das Elektronische Stabilitäts-Programm erkennt in Millisekunden eine drohende Instabilität des Fahrzeuges. Beim Fahren im Grenzbereich hält ESP durch aktiven Eingriff in den Antriebsstrang und/oder in das Bremssystem das Fahrzeug stabil und es bleibt sicherer in der Spur.

ASR - Antriebsschlupfregelung

ASR verhindert das Durchdrehen der Räder. Es sorgt für gute Traktion und sichert beim Anfahren und Beschleunigen die Stabilität und die Lenkbarkeit des Fahrzeuges. Raddrehzahlsensoren überwachen ständig jedes einzelne Rad. ASR wertet die Signale aus und erkennt sofort, wenn ein Rad zum Durchdrehen neigt. In diesem Fall regelt ASR die Antriebsmomente der angetriebenen Räder. Diese elektronische Radschlupfregelung bremst gezielt einzelne Räder ab und/oder greift in die Motorsteuerung ein.

ABS - Antiblockiersystem

Es wirkt bei starkem Bremsen einem möglichen Blockieren der Räder und damit Unlenkbarkeit des Fahrzeuges, durch Verminderung des Bremsdrucks entgegen.

Hill Holder (Berganfahrassistent)

Die Bremse hält das Fahrzeug selbständig an Steigungen bei laufendem Motor und verhindert ein Zurückrollen.

Weitere Fahrerassistenzsysteme sind unter anderem:

Abstandsregeltempomat- ACC (Adaptive Cruise Control), EDS (elektronische Differentialsperre), Adaptives Kurvenlicht, Scheibenwischerautomatik, Bremsassistent, Tempomat, Einparkhilfe, Abstandswarner, Reifendruckkontrollsystem, Stauassistent und weitere.

Beurteilungskriterien:

Prüfung vorhandener* Assistenzsysteme vor Ort am Fahrzeug (z.B. über aktive Kontrollleuchten) oder über die Fahrzeugakten.

Es sollten mind. 40% des zum Einsatz kommenden Fahrzeugbestandes mit elektronischen Systemen zur Vermeidung von Schleudervorgängen ausgestattet sein.

*Zugerechnet werden Assistenzsysteme bei eventuell vorliegender Bestellung eines Neufahrzeuges mit Nachweis über die geordnete Serien/Sonderausstattung.

Fahrzeuge

FZ 19 Spezialausrüstung

Pflichtkriterium

Sind die Fahrzeuge gemäß DIN EN 75078 Teil 1 und 2 für den Behindertentransport ausgerüstet und wird die Einhaltung der DIN bei Bestellung von Neufahrzeugen berücksichtigt?

Ausrüstung der Fahrzeuge mit sicherheitsrelevanten Ausrüstungen –

Ausrüstungsprofil für Fahrzeuge im Behindertentransport!

Es ist wichtig, nur solche Fahrzeuge einzusetzen, die auch den Anforderungen einer sachgerechten und sicheren Beförderung entsprechen.

Die Fahrzeuge müssen sich stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand befinden. Die Sicherheit und der Komfort müssen auch im vollbesetzten Fahrzeug gewährleistet sein. Eine entsprechende vorgeschriebene Beschilderung und Beleuchtung ist erforderlich. Wenn sich keine Kinder und Jugendlichen im Bus befinden, sind die Hinweisschilder hochzuklappen.

Weiterhin unterliegen die Fahrzeuge im Behindertentransport und nichtqualifizierten Krankentransport bestimmten Ausrüstungsprofilen, dabei wären nachfolgend genannte Ausrüstungen wünschenswert:

- Notrufmöglichkeit (z. B. Handy)
- Dreipunkt-Automatiksicherheitsgurte auf allen Sitzen
(falls nicht Spezialgurte oder Spezialsitze eingesetzt werden)
- Kopfstützen
- **Kopfstützenpflicht** auch für Rollstuhlfahrer und Rollstuhlfahrerinnen
- Fahrtenschreiber und/oder Unfalldatenschreiber (UDS) – *wünschenswert*
- Spiegelheizung und ein Bordstein-/Rampenspiegel – *wünschenswert*
- Feuerlöscher
- Autoradio mit Kassettenteil (GEZ-Geb.)
- Einsatz von Sommer- bzw. Winterreifen
- Zusatzstandheizung
- Klimaanlage – *wünschenswert*
- Wärmeschutzverglasung rundum – *wünschenswert*
- Sonnenrollos
- Airbags – auch auf der Beifahrerseite, falls dort Kinder und Jugendliche sitzen
- Haltegriffe (bei Ein- und Ausstieg)
- Bei einer Einstiegshöhe über 25 cm evtl. ausfahrbare Trittstufe oder fest montiertes ausklappbares Trittbrett erforderlich (notfalls Trittschemel)
- Rückfahrkamera – *wünschenswert*
- Hubeinrichtung / Auffahrrampen

Bei speziellen Behinderungsarten (z. B. für Muskeldystrophiker, Kinder und Jugendliche mit starken motorischen Störungen etc.) kommen häufig zusätzliche Sicherheitswesten zum Einsatz, welche u.u. Prüfpflichtig sind.



Was bedeutet UVV ?

UVV steht für Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft und regelt die Prozesse zur Betriebs- und anwendungssicheren Handhabung von technischen Arbeits- und Betriebsmitteln. Die UVV ist eine Vorschrift und somit mit Gesetzen gleichzustellen. Die Unfallverhütungsvorschriften stellen die für jedes Unternehmen und jeden Versicherten verbindlichen Pflichten bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz dar.

Der Betreiber hat eigenständig dafür zu sorgen, dass alle eingesetzten Hebezeuge (Arbeits- und Betriebsmittel) in Abständen von längstens einem Jahr durch einen Sachkundigen (UVV – Prüfung) geprüft werden. Die Ergebnisse der Prüfung sind einem Prüfbuch einzutragen.

Dabei hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass im Rahmen des Fahrdienstes und des nichtqualifizierten Krankentransportes lediglich nach DIN 75078-2 geprüfte Rückhaltesysteme Verwendung finden.



Fahrzeuge

FZ 20 Fahrzeugkonformität nach DIN 75078-1/2

Liegt für alle BTW ein Übereinstimmungszertifikat nach Ziffer 5.9 der DIN 75078-1/2 vor?

Grundlage für die Beschaffenheit und Ausrüstung von Fahrzeugen zur Beförderung von Kranken und behinderten Menschen ist die DIN 75078-1. Dabei wird berücksichtigt wie viele Rollstühle befördert werden sollen. Danach richten sich dann die Anforderungen an das Fahrzeug, die Fahrzeugausrüstung sowie die Maße und Beschaffenheit der Lifte oder Rampen. Daher sollte bereits beim Umbau bzw. bei der Erstausrüstung der Fahrzeuge auf die Einhaltung dieser Vorschrift geachtet werden. Das hilft nicht nur bei etwaigen Reklamationen sondern dient bei späteren Prüfungen und Zertifizierungen als Nachweis der Einhaltung der DIN 75078-1.

Als Vorlage dient der Anhang A zur DIN 75078-1. Auf diesem Formblatt bestätigt der Fahrzeugausrüster, dass die Forderungen berücksichtigt wurden und die Fahrzeugausstattung nach der Umrüstung der Norm entspricht.

Weiterhin wird auf dem Formblatt bestätigt, dass die verbauten Rollstuhl- und Personenrückhaltesysteme der DIN 75078-2 entsprechen.

Diese Formblätter sollten für alle Fahrzeuge im Behindertenfahrdienst vorliegen.

Formblatt Anhang A:



DIN 75078-1:2010-04

Anhang A
(informativ)

Übereinstimmungszertifikat DIN 75078-1

Dem Anwender dieses Formblattes ist unbeschadet der Rechte des DIN an der Gesamtheit des Dokumentes die Vervielfältigung des Formblattes gestattet.

Hiermit bestätigen wir, dass das Kraftfahrzeug

Name des Herstellers:

Fahrzeug-Identifizierungsnummer:

Fahrzeugtyp:

DIN 75078-1 Typ A	erfüllt*:	Ja	Nein
DIN 75078-1 Typ B ₁	erfüllt*:	Ja	Nein
DIN 75078-1 Typ B ₂	erfüllt*:	Ja	Nein
DIN 75078-1 Typ C	erfüllt*:	Ja	Nein
Alle verbauten Rollstuhlrückhaltesysteme entsprechen DIN 75078-2*:		Ja	Nein

Bemerkungen:

Eine Kopie des Berichtes zu allen Prüfungen wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Name des Individualisierers:

* bitte ankreuzen

Datum und Unterschrift

16



Fahrzeuge

FZ 21 Komfortausstattung

Sind die Fahrzeuge mit einer Klimaanlage für den Fahrer und/oder Fahrgastraum ausgestattet?

Das Fahren eines Fahrzeuges bei hohen Außentemperaturen stellt ein großes Stresspotenzial sowie eine körperliche Belastung dar. Das Vorhandensein einer Klimaanlage senkt das Stresspotenzial und kann bei richtiger Einstellung eine entsprechende Entlastung darstellen.

Das Vorhandensein dieser Komfortausstattung bei mindestens 70% der Fahrzeugflotte führt zur Vergabe dieses Zusatzpunktes.



Fahrzeuge

FZ 22 Schulbuseinsatz

Pflichtkriterium

Wird im freigestellten Schülerverkehr der „Anforderungskatalog für KOM und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden“ erfüllt?

Die im freigestellten Schülerverkehr eingesetzten Fahrzeuge müssen die Anforderungen des o.g. Anforderungskataloges erfüllen.

Der dazu erforderliche Nachweis erfolgt durch die Begutachtung der Fahrzeuge durch einen Prüfenieur einer anerkannten Überwachungsorganisation bzw. eines amtlich anerkannten Sachverständigen. Dieser Nachweis dient auch zur Vorlage bei den zuständigen Maßnahmenträger für die Schülerbeförderung.

Die Begutachtung kann vom Träger der Maßnahme gefordert werden, daher empfiehlt es sich die Begutachtung in Verbindung mit der Hauptuntersuchung oder vor dem beabsichtigten Einsatz des Fahrzeuges im freigestellten Schülerverkehr durchführen zu lassen

[Link zu SKT FZ 22 pdf Dokument Verkehrsblatt 2005](#)